

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
25	Kreis Coesfeld Tagesordnung für die 6. Sitzung des Kreistags am 25.03.2015	40
26	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von Mastgeflügel und einer Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen in Coesfeld	40
27	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Janusz Bialy	41
28	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Schaffung der Durchgängigkeit im Burloer Mühlenbachs in Rosendahl-Geitendorf	41
29	Stadt Dülmen Raumordnungsverfahren für die Gasfernleitung DN 1200 von der Schieberstation in Gronau-Epe zur Verdichterstation Werne als Loopeitung	41
30	Stadt Dülmen Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15/2 „Kordel - Änderung und Erweiterung“	42
31	Stadt Dülmen Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp, Teilbereich 1“	43
32	Stadt Dülmen Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/4 „Sankt Barbara-Kaserne, Teil II“	44
33	Stadt Dülmen Öffentliche Auslegung der Entwürfe zu 1.) 75. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet Linnertstraße“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 „Linnertstraße – Teil III“	45
34	Stadt Dülmen Satzung der Stadt Dülmen über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Stellplatzablösesatzung) vom 06.03.2015	47
35	Stadt Dülmen Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Bebauungsplan „Kapellenweg“ Nr. 13/1 festgesetzte Immissionsschutzanlage „Lärmschutzwand an der Bahn“ vom 10.03.2015	48

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
36	Stadt Dülmen Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Bebauungsplan „Kapellenweg“ Nr. 13/1 festgesetzte Immissionsschutzanlage „Lärmschutzwall an der K 27“ vom 10.03.2015	50
37	Geologischer Dienst NRW Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW in Olfen und Nordkirchen	51
38	Sparkasse Westmünsterland Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	51

25/15 – Kreis Coesfeld**Tagesordnung für die 6. Sitzung des Kreistags am 25.03.2015**

Die 6. Sitzung des Kreistags findet am Mittwoch, dem 25.03.2015, um 16.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, statt.

TagesordnungÖffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Bestellung des stellv. Wahlleiters für die Landratswahl 2015
- 3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Überwachung der Kleinkläranlagen
- 4 Bergrecht ändern statt BürgerInnen entrenchten - Gasförderung in Ascheberg stoppen
- 5 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Einrichtung eines „Runden Tisches Energie und Klimaschutz“
- 6 Pestalozzischule -Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen-;
hier: Übernahme der Schulträgerschaft durch den Kreis Coesfeld und Errichtung eines Teilstandortes
- 7 Schülerticket für Schüler/innen der Berufskollegs des Kreises Coesfeld;
hier: Eigenanteil
- 8 Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld
- 9 Beteiligung an der Flughafen Münster/Osnabrück GmbH - Kapitalerhöhung 2016
- 10 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Nordkirchen über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung
- 11 Baubeschluss für den brandschutztechnischen Ausbau der Astrid-Lindgren-Förderschule, Nottengartenweg 4, 59348 Lüdinghausen

12 Jahresabschluss 2014 des Kreises Coesfeld

13 Mitteilungen des Landrats

14 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Ernennung eines Stellvertreters des Kreisbrandmeisters
- 2 Mitteilungen des Landrats
- 3 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 4 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 09.03.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

26/15 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von Mastgeflügel und einer Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen in Coesfeld

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der SF Geflügelmast Stockum GmbH & Co. KG, Stockum 20, 48653 Coesfeld, mit Datum 03.03.2015 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 23.08.2010 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1.3.1 G/E und der Ziffer 9.1.1.2 V des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung von Mastgeflügel mit insgesamt 184.000 Tierplätzen und einer Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit 4 x 2,2 t (4 x 4,8 m³) Flüssiggas am Standort Stockum 20, 48653 Coesfeld, Gemarkung: Coesfeld-Kirchspiel, Flur: 22, Flurstücke: 120, 122, 123, 126 erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 17.03.2015 bis einschließlich 30.03.2015 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Coesfeld, Bürgerbüro, Zimmer 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer-, Grundwasser- und Bodenschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht, zum Gesundheitsschutz und zum Landschaftsschutz ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 09.03.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

27/15 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Janusz Bialy

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 09.03.2015, Aktenzeichen 36-443935-gr, ist zuzustellen an Herrn Janusz Bialy, zuletzt wohnhaft in Pannwitzstr. 34, 13403 Berlin.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 09.03.2015 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Frau Gremme

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 13.03.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Gremme

28/15 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Schaffung der Durchgängigkeit im Burloer Mühlenbachs in Rosendahl-Geitendorf

Der Wasser- und Bodenverband „Vechte“ beabsichtigt, die Durchgängigkeit des Burloer Mühlenbachs unter Einbeziehung des Weerschen Bachs oberhalb der ehemaligen Ölmühle im Bereich Rosendahl-Geitendorf zu schaffen. Auf ca. 500 m Fließlänge wird das Niedrigwasser des Burloer Mühlenbachs künftig in den Weersch-Bach übergeleitet, um damit den Absturz an der Mühle umgehen zu können. Ein Durchlass und ein weiteres Stauwehr werden zudem durchgängig gemacht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 16.03.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Brathe

29/15 - Stadt Dülmen

Raumordnungsverfahren für die Gasfernleitung DN 1200 von der Schieberstation in Gronau-Epe zur Verdichterstation Werne als Loopeitung

1. Die raumordnerische Begründung einschließlich Begründung ist gem. § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann auszulegen.

Die Auslage erfolgt somit **bis zum 16.03.2020**.

bei der **Stadt Dülmen**, Overbergplatz 2-3, Zimmer 21, 48249 Dülmen, während der Dienststunden

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag und Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

2.
Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

3.
Die Raumordnerische Beurteilung mit Begründung kann auch auf der Homepage der Bezirksregierung Münster unter dem Link

http://www.bezreg-muenster.de/startseite/Dez_32_Regionalplan-2012/Raumordnungsverfahren/Gasleitung_OGE_Gronau-Epe/index.html

eingesehen werden.

Dülmen, 02. März 2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

30/15 - Stadt Dülmen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15/2 „Kordel - Änderung und Erweiterung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.03.2015 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

24.03.2014 bis einschließlich 23.04.2014

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 12 und 14 - 18, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht

oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=23467>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Zu dem Bebauungsplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Schalltechnische Untersuchung
- Gutachterliche Einschätzung zum Eingriff in das Landschaftsbild

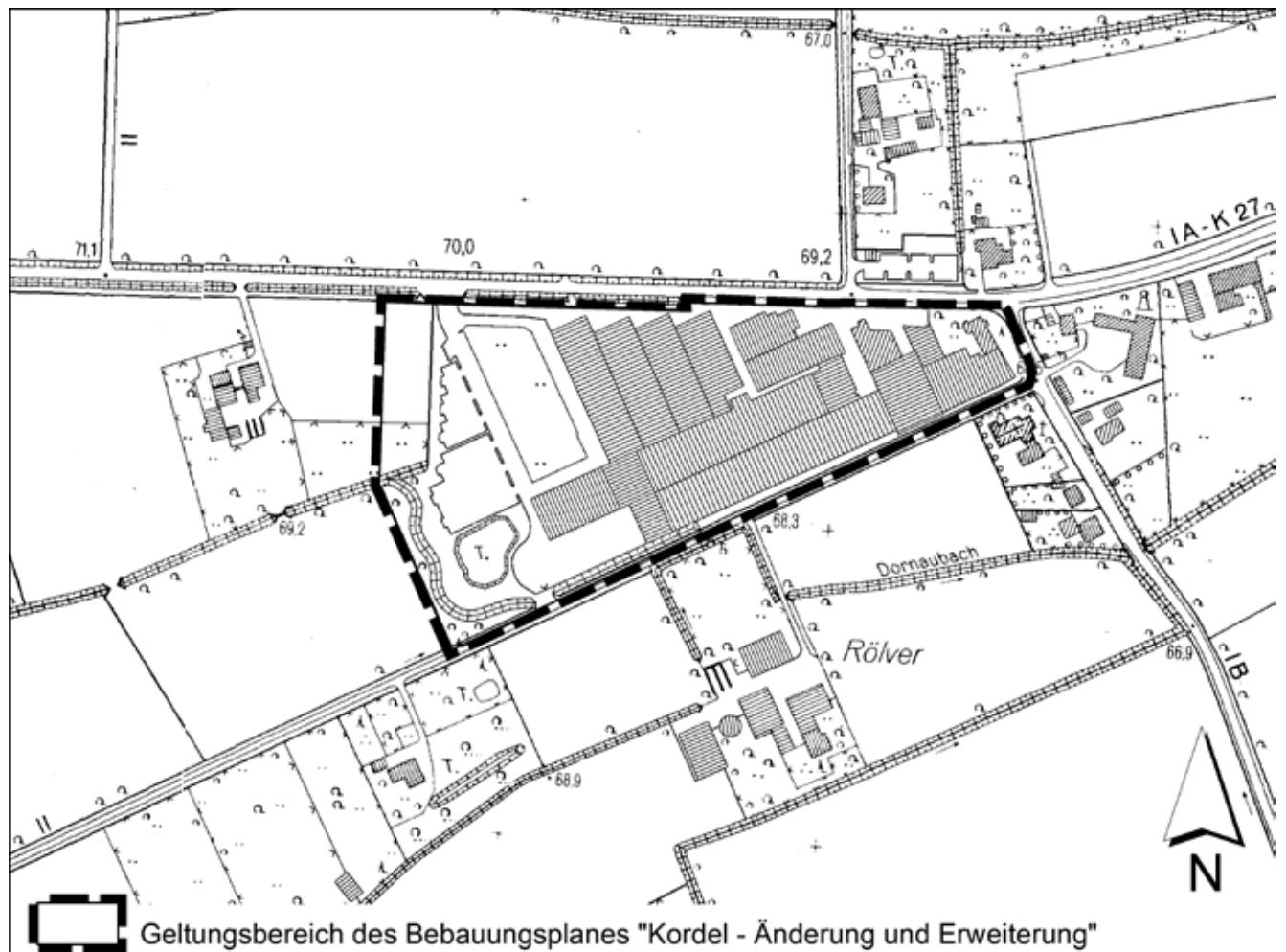
Diese Unterlagen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch Lärmimmissionen aufgrund von Produktions- und Verkehrsgeräuschen des Gewerbebetriebes
- b) Tiere und Pflanzen, durch den geringfügigen Lebensraumverlust aufgrund der geplanten Bebauung einer bisherigen Ackerfläche ohne Auswirkung auf artenschutzrechtliche Belange
- c) Boden und Wasser, Landschaft sowie Luft und Klima, durch
 - die Bebauung und Versiegelung einer bisherigen Ackerfläche
 - eine geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildung durch die Zunahme der versiegelten Flächen
 - eine geringfügige und sehr kleinräumige Verschiebung der siedlungsklimatischen Charakteristika und
- d) das Orts- und Landschaftsbild, die landschaftsgebundene Erholung, Kultur- und Sachgüter, durch die bauliche Entwicklung insbesondere in der Form des Hochregallagers mit weitem Sichtbezug in die offene Landschaft und Sichtverschattung der St. Michael Kapelle aufgrund der geplanten Bauhöhe

Dülmen, 09.03.2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

Anlage zur Nr. 30/15

31/15 - Stadt Dülmen**Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp, Teilbereich 1“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.03.2015 beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

24.03.2015 bis einschließlich 23.04.2015

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 12 und 14 - 18, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=23475>

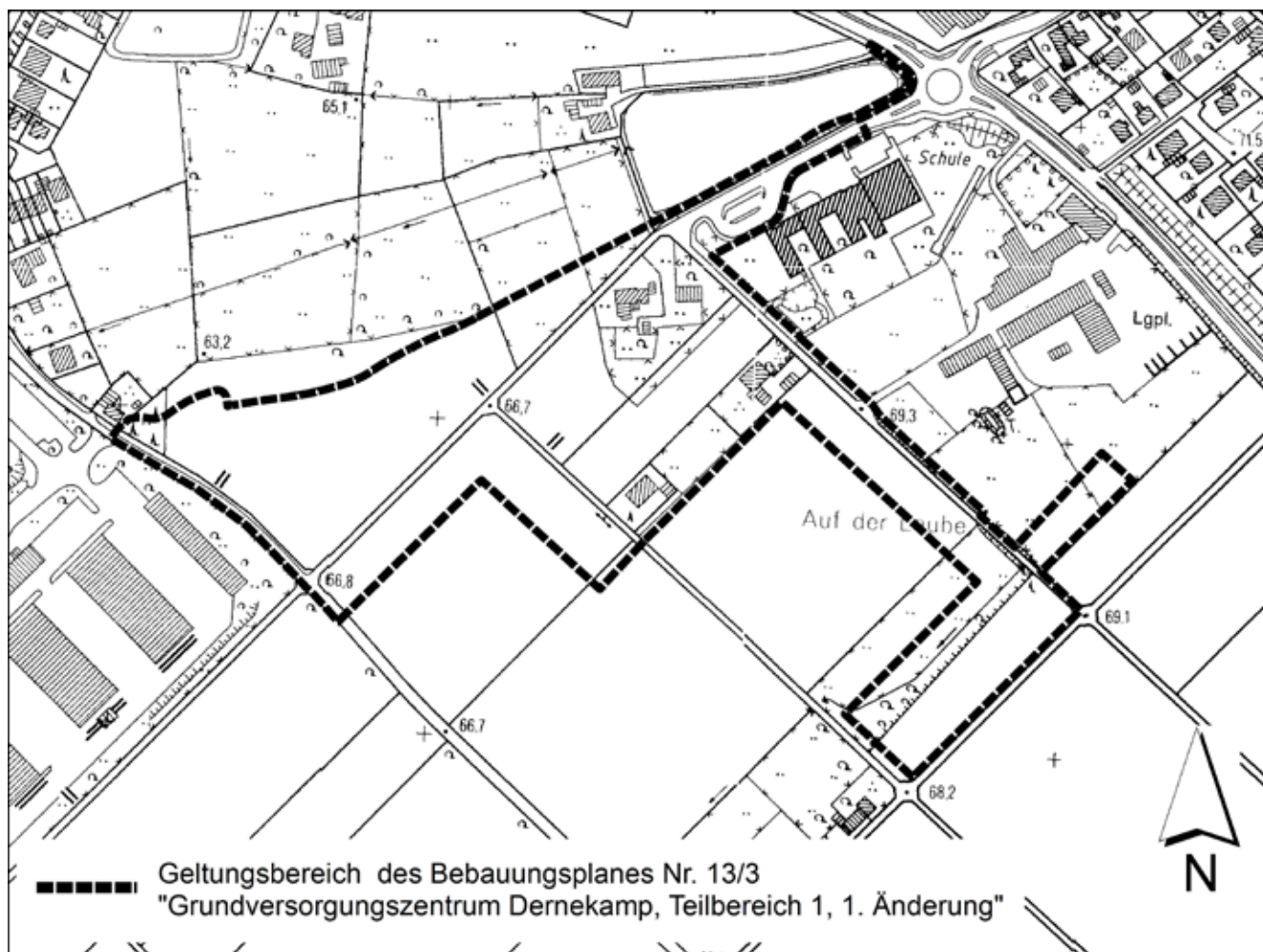
abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Dülmen, 09.03.2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

Anlage zur Nr. 31/15

32/15 - Stadt Dülmen**Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/4 „Sankt Barbara- Kaserne, Teil II“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.03.2015 beschlossen, den Entwurf zur Änderung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

24.03.2015 bis einschließlich 23.04.2015

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 12 und 14 - 18, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=23622>

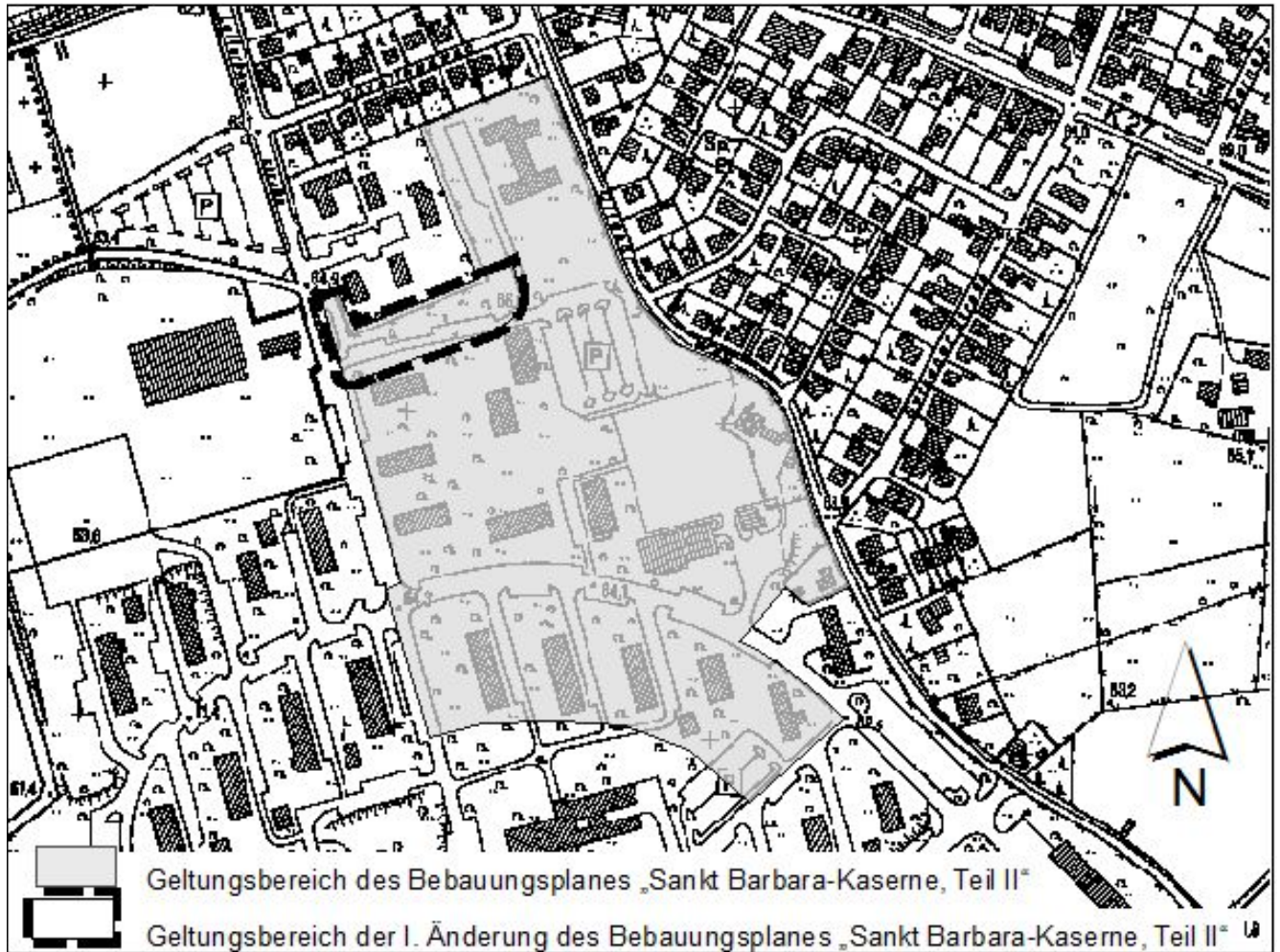
abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Dülmen, 09.03.2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

Anlage zur Nr. 32/15

33/15 - Stadt Dülmen**Öffentliche Auslegung der Entwürfe zu**

- 1. 75. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet Linnertstraße“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte**
- 2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 „Linnertstraße – Teil III“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.03.2015 beschlossen, die Entwürfe der oben bezeichneten Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bauleitpläne ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

24.03.2015 bis einschließlich 23.04.2015

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 12 und 14 - 18, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die betreffenden Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Bezüglich des Verfahrens zu 2. wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter folgenden Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=23398> (Flächennutzungsplan)

oder

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=23264> (Bebauungsplan)

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Zu den Bauleitplänen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

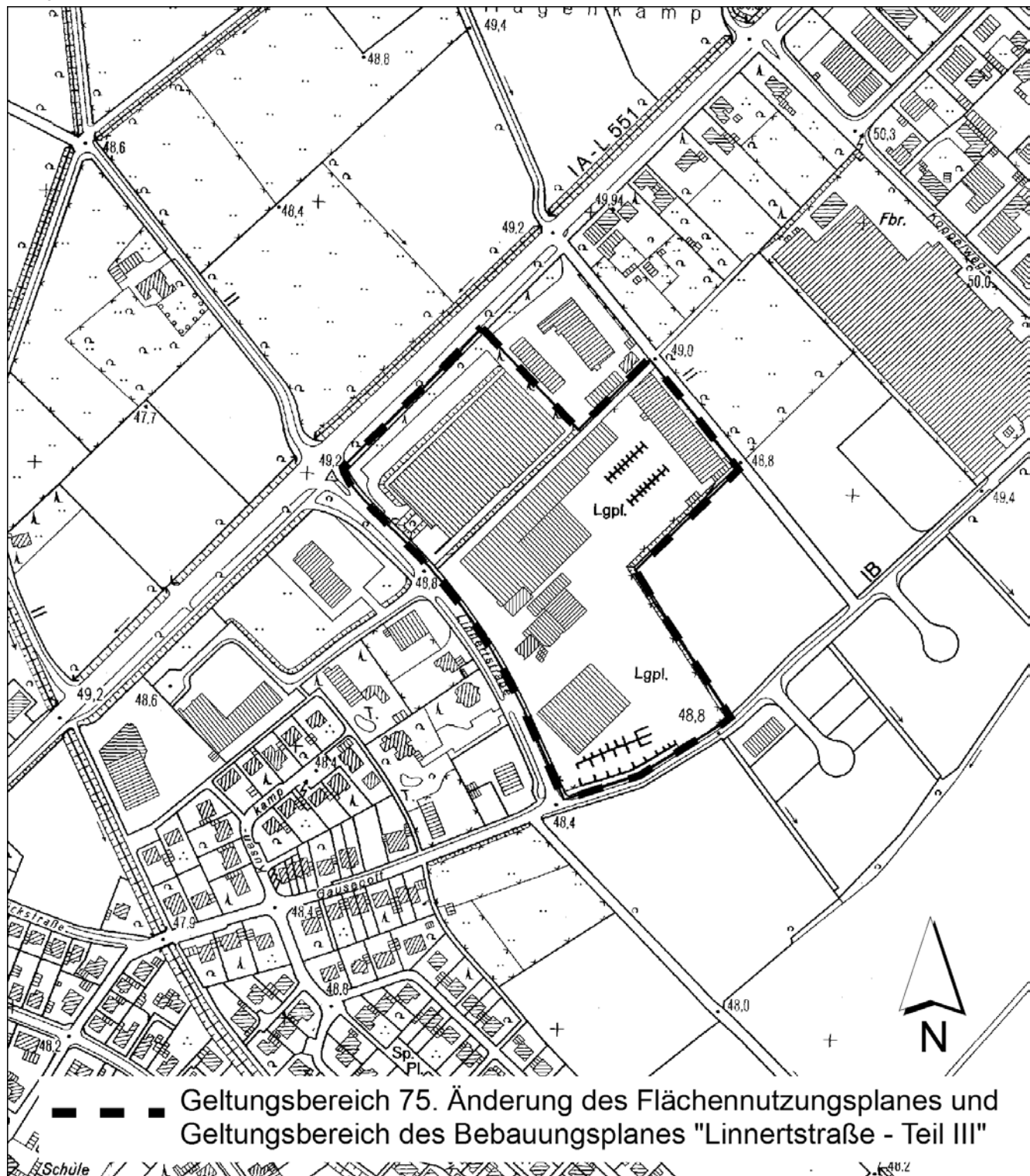
- den Menschen, durch
 - Lärmimmissionen aufgrund von Verkehr und großflächigem Einzelhandel
- Tiere und Pflanzen, durch

- die möglicherweise erforderliche Beseitigung von Einzelgehölzen und deren Kompensation alternative Baumpflanzungen
- Boden und Wasser, Landschaft sowie Luft und Klima, durch
 - mögliche bauliche Erweiterungen und der damit verbundenen Versiegelung

Dülmen, 09.03.2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

Anlage zur Nr. 33/15



34/15 - Stadt Dülmen**Satzung der Stadt Dülmen über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Stellplatzablösesatzung) vom 06.03.2015**

Aufgrund des § 51 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV NW S. 256) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 05. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt verlangt von den zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichteten die Zahlung eines Ablösebetrages zur Schaffung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen, wenn
 - a) die Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem Baugrundstück objektiv nicht möglich und der zur Herstellung Verpflichtete nicht in der Lage ist, zur Erfüllung seiner Stellplatzpflicht auf ein anderes geeignetes Grundstück in der näheren Umgebung des Baugrundstückes zurückzugreifen, oder
 - b) die Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück nur unter sehr großen, d.h. unzumutbaren, technischen oder auch kostenmäßigen Schwierigkeiten möglich wäre.
- (2) Der zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichtete ist der Bauherr.
- (3) Der vom Bauherrn zu zahlende Ablösebetrag wird von der Stadt Dülmen zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze oder Garagen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen verwendet.

§ 2

- (1) Durch die Zahlung von Ablösebeträgen an die Stadt Dülmen erhält der jeweilige zahlungspflichtige Bauherr keinen Anspruch auf Bereitstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen an bestimmter Stelle.
- (2) Der zahlungspflichtige Bauherr erhält weder Eigentum an den zu schaffenden, zusätzlichen Parkeinrichtungen noch ein individuelles Nutzungsrecht daran.

§ 3

- (1) Der Ablösebetrag wird auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 der BauO NRW für die Gebietszone 1 Dülmen-Mitte auf 25 %, für alle anderen Gebietszonen auf 50 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs für eine anzurechnende Fläche von 20 m² festgelegt.
- (2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten betragen 2.000,00 Euro.
(100,00 Euro je m² Stellplatz x 20 m²)
- (3) Der Bauherr hat den Ablösebetrag für die Gebietszone zu entrichten, in der die Stellplatzpflicht entsteht.

§ 4

- (1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs werden für die nachgenannten Gebietszonen (Stadtbezirke) wie folgt festgelegt:

	(= Ablösebetrag)
a) Stadtbezirk Dülmen-Mitte	
Gebietszone 1	10.000,00 Euro (25 % = 2.500,00 Euro)
Gebietszone 2	7.000,00 Euro (50 % = 3.500,00 Euro)
b) Stadtbezirk Dülmen-Buldern	5.000,00 Euro (50 % = 2.500,00 Euro)
c) Stadtbezirk Dülmen-Hausdülmen	5.000,00 Euro (50 % = 2.500,00 Euro)
d) Stadtbezirk Dülmen-Hiddingsel	4.600,00 Euro (50 % = 2.300,00 Euro)
e) Stadtbezirk Dülmen-Kirchspiel	3.800,00 Euro (50 % = 1.900,00 Euro)
f) Stadtbezirk Dülmen Merfeld	4.600,00 Euro (50 % = 2.300,00 Euro)
g) Stadtbezirk Dülmen-Rorup	4.600,00 Euro (50 % = 2.300,00 Euro)
- (2) Die Grenze der Gebietszone 1 des Stadtbezirks Dülmen-Mitte ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebietszone 2 des Stadtbezirks Dülmen-Mitte umfasst den Bereich des Stadtbezirks, der durch die Gebietszone 1 nicht erfasst wird.

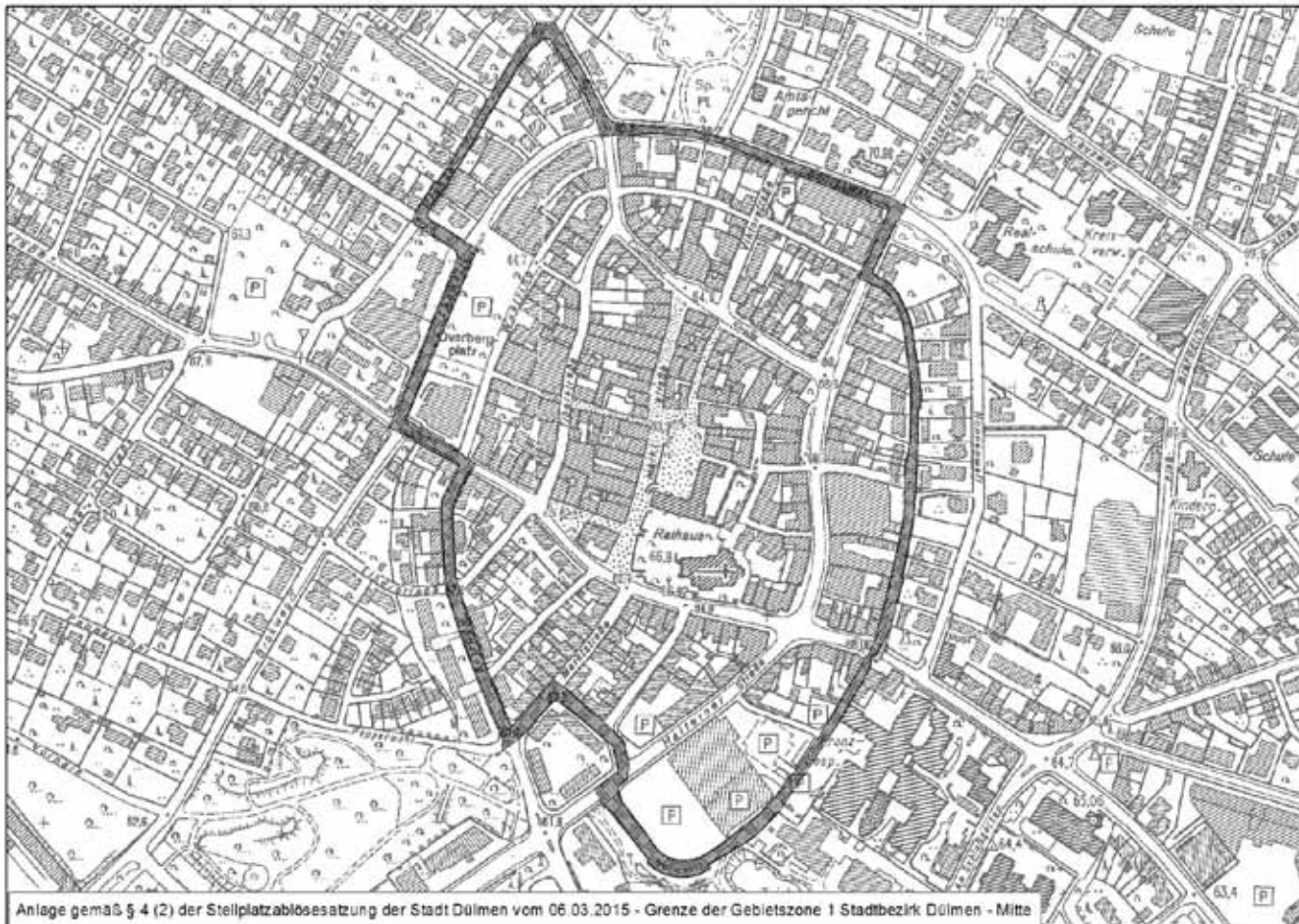
§ 5

- (1) Die Ablösepflicht nach § 1 dieser Satzung entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung.
- (2) Der nach § 3 und 4 dieser Satzung zu errechnende Ablösebetrag wird einen Monat nach Zugang der Baugenehmigung fällig.
- (3) Die Fälligkeit kann bis zum Fertigstellungstermin verschoben werden, wenn der Antragsteller vor Aushändigung der Baugenehmigung eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes, das der deutschen Bankenaufsicht unterliegt, der Stadt Dülmen übergibt.
- (4) Für die Stellplatzablösung wird in der Regel ein Ablösevertrag geschlossen.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung der Stadt Dülmen vom 30. März 1979 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 18. September 1989 sowie der I. Artikelsatzung – EURO - Anpassungssatzung – vom 13. November 2001, in Kraft ab dem 1. Januar 2002, außer Kraft.

Anlage zur Nr. 34/15

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 06.03.2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

35/15 – Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Bebauungsplan „Kapellenweg“ Nr. 13/1 festgesetzte Immissionsschutzanlage „Lärmschutzwand an der Bahn“ vom 10.03.2015

Gemäß § 132 Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 05.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung des Erschließungsbeitrages**

- (1) Die Stadt Dülmen erhebt Erschließungsbeiträge für die im Bebauungsplan „Kapellenweg“ Nr. 13/1 festgesetzte Immissionsschutzanlage (Lärmschutzwand an der Bahn) nach dieser Satzung.
- (2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen in der zurzeit geltenden Fassung unberührt.

§ 2**Art und Umfang der Erschließungsanlage**

- (1) Die Immissionsschutzanlage wird in Form einer Lärmschutzwand entlang der Bahn errichtet.
- (2) Art, Umfang und Lage der Lärmschutzwand ergeben sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13/1 und dessen Begründung sowie aus dem Bauprogramm.
- (3) Der Standort der Immissionsschutzanlage wird im Bereich des Brückenbauwerkes an der K 27 durch einen Gestattungsvertrag der Stadt Dülmen mit der DB Netz AG als Grundstückseigentümerin mit entsprechender Grunddienstbarkeit gesichert.

§ 3**Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die in § 1 Abs. 1 genannte Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn ihr Zustand der Ausbauplanung nach § 2 Abs. 2 entspricht und die Sicherung des Brückenbauwerkes entsprechend § 2 Abs. 3 erfolgt ist.

§ 4**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Immissionsschutzanlage wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 5**Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6**Abrechnungsgebiet**

- (1) Die durch die Immissionsschutzanlage im Sinne von § 131 Abs. 1 S. 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.
- (2) Erschlossen sind alle Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren, unabhängig davon, ob die Lärmpegelminderung mindestens ein Vollgeschoss erfasst oder ob sie lediglich auf nicht überbauten oder nicht überbaubaren Grundstücksteilen (sogen. angeschnittene Grundstücke) eintritt. Ausgenommen sind Grundstücke, auf denen ausschließlich Garagen und Stellplätze sowie vergleichbare bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

§ 7**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach deren Fläche unter Anrechnung entsprechender Nutzungsfaktoren verteilt.
- (2) Entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung/Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebauung/Bebaubarkeit 1,25
 2. bei zweigeschossiger Bebauung/Bebaubarkeit 1,50
 3. bei dreigeschossiger Bebauung/Bebaubarkeit 1,75

Vollgeschosse, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren, bleiben bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes unberücksichtigt.

Bei lediglich angeschnittenen Grundstücken nach § 6 Abs. 2 wird die Grundstücksfläche mit 1,00 vervielfacht.

Ein Artzuschlag für gewerblich/industriell genutzte/nutzbare Grundstücke wird nicht erhoben.

- (3) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke nach § 6 Abs. 2, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in § 7 Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um die nachstehenden Werte erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

1. mindestens 6 bis weniger als 9 dB(A)	0,25
2. mindestens 9 bis weniger als 12 dB(A)	0,50
3. mindestens 12 dB(A)	0,75

- (4) Bei Teilen eines Grundstücks oder Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 10.03.2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

36/15 – Stadt Dülmen**Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Bebauungsplan „Kapellenweg“ Nr. 13/1 festgesetzte Immissionsschutzanlage „Lärmschutzwand an der K 27“ vom 10.03.2015**

Gemäß § 132 Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 05.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung des Erschließungsbeitrages**

- (1) Die Stadt Dülmen erhebt Erschließungsbeiträge für die im Bebauungsplan „Kapellenweg“ Nr. 13/1 festgesetzte Immissionsschutzanlage „Lärmschutzwand an der K 27“ nach dieser Satzung.
- (2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen in der zurzeit geltenden Fassung unberührt.

§ 2**Art und Umfang der Erschließungsanlage**

- (1) Die Immissionsschutzanlage wird in Form eines Lärmschutzwalles an der K 27 errichtet.
- (2) Art, Umfang und Lage der Lärmschutzwand ergeben sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13/1 und dessen Begründung sowie aus dem Bauprogramm.

§ 3**Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die in § 1 Abs. 1 genannte Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn ihr Zustand der Ausbauplanung nach § 2 Abs. 2 entspricht.

§ 4**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Immissionsschutzanlage wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 5**Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6**Abrechnungsgebiet**

- (1) Die durch die Immissionsschutzanlage im Sinne von § 131 Abs. 1 S. 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

- (2) Erschlossen sind alle Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren, unabhängig davon, ob die Lärmpegelminderung mindestens ein Vollgeschoss erfasst oder ob sie lediglich auf nicht überbauten oder nicht überbaubaren Grundstücksteilen (sogen. angeschnittene Grundstücke) eintritt. Ausgenommen sind Grundstücke, auf denen ausschließlich Garagen und Stellplätze sowie vergleichbare bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

§ 7**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach deren Fläche unter Anrechnung entsprechender Nutzungsfaktoren verteilt.
- (2) Entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung/Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebauung/Bebaubarkeit	1,25
2. bei zweigeschossiger Bebauung/Bebaubarkeit	1,50
3. bei dreigeschossiger Bebauung/Bebaubarkeit	1,75

Vollgeschosse, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren, bleiben bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes unberücksichtigt.

Bei lediglich angeschnittenen Grundstücken nach § 6 Abs. 2 wird die Grundstücksfläche mit 1,00 vervielfacht.

Ein Artzuschlag für gewerblich/industriell genutzte/nutzbare Grundstücke wird nicht erhoben.

- (3) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke nach § 6 Abs. 2, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in § 7 Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um die nachstehenden Werte erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

1. mindestens 6 bis weniger als 9 dB(A)	0,25
2. mindestens 9 bis weniger als 12 dB(A)	0,50
3. mindestens 12 dB(A)	0,75

- (4) Bei Teilen eines Grundstücks oder Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit die-

ser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 10.03.2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

37/15 - Geologischer Dienst NRW

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW in Olfen und Nordkirchen

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die geowissenschaftliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2015
Kreis	Coesfeld
Stadt/Gemeinde/Kreis	Olfen und Nordkirchen

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Krefeld, 05.03.2015

Geologischer Dienst NRW
Landesbetrieb
Im Auftrag
gez. Klaus Steuerwald

38/15 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 312050230 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.06.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.03.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand